

## SATZUNG

### des Vereins "Taten-statt-Worte e. V."

#### § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Taten-statt-Worte e.V." Er hat seinen Sitz in Barmstedt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Taten-statt-Worte e.V."

#### § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereines ist die Hilfe für Menschen in existentieller Not.

Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen über soziale, kulturelle und Bildungsprojekte und Einrichtungen, sowie Projekte nachhaltiger Landwirtschaft- und Landwirtschaftlicher Entwicklung. Dafür werden vom Verein finanzielle Hilfen eingeworben.

Der Verein unterstützt zur Zeit insbesondere folgende Projekte bzw. Einrichtungen:

1. CAFNIMA mit dem Instituto Sanchez in der Casita Amarilla an der Müllkippe von Guatemala City
2. Die Kindertagesstätte Lomas de Santa Faz in Guatemala City
3. Das Waisenhaus in Ho-Chi-Minh-Stadt (Saigon). mit der angeschlossenen Farm Bao Loc zur Selbstversorgung.
4. Nachhaltige Landwirtschaft für 240 indigene Familien in Ulpan Valley in Guatemala
5. Verschiedene Projekte zur Förderung von sauberem Wasser in Äthiopien sind zur Zeit abgeschlossen, werden bei Bedarf aber wieder unterstützt.
6. Weitere Einzelprojekte werden im Rahmen von Katastrophenhilfe nach eingehender Prüfung auf Nachhaltigkeit finanziell unterstützt.

#### § 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die ehrenamtliche Mitarbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

100% der eingegangenen Spenden werden für die Projekte ausgegeben. Rücklagen dürfen nur für die Projekte nach Erfüllung der zugesagten Mittel nach Beschluß der Mitgliederversammlung als Grundstock für zukünftige Projekte gebildet werden.

Alle Verwaltungskosten von den Mitgliedern durch Mitgliedsbeiträge selbst aufgebracht.

#### **§ 4 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 - Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt und den Vereinszweck aktiv fördert. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden, sowie einer Kassierer/in, sowie mindestens einem/-r Beisitzer/-in. Alle müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.



Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahlen der Beisitzer/-innen können en bloc durchgeführt werden.

### **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Brief an jedes einzelne Mitglied einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Es wird offen abgestimmt. Wenn ein Mitglied der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist, sowie danach vom Vorstand gemäß BGB zu unterschrieben ist.

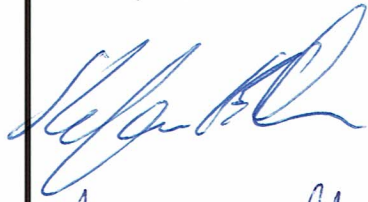
### **§ 9 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Barmstedt, Chemnitzstraße 28, 25355 Barmstedt.

Falls dies nicht möglich ist, darf das Vermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, den das zuständige Finanzamt schriftlich gebilligt hat.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Barmstedt, den 29.08.2016



Andrea Hagemann

Daren Haupt

Ulrich Hübner

Ute Goltz SA



Angelika Bulla

Sabine Saun

Wolfgang Ruzaudt